

Protokoll der Verhandlungen zwischen den Regierungen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich, geführt von Ministerpräsident Zeman und Bundeskanzler Schüssel im Beisein von EU-Kommissar Verheugen

I. Informations-Hotline

Diese Vereinbarung wird im Hinblick auf den Ausbau der guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik getroffen.

1. Zweck der „Informations-Hotline“ ist es, die Möglichkeiten der österreichischen Behörden betreffend den Erhalt, die Auslegung bzw. die Verbreitung von Informationen zum AKW Temelín zu verbessern. Diese Informationen können sich auch auf einzelne Schritte im Kommissionierungsprozess von Block 1 des AKW Temelín sowie auf andere in Absatz 4 dargelegte Ereignisse beziehen.

Allgemeine Informationen zum AKW Temelín sollen weiterhin im Rahmen der bestehenden bilateralen Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

2. Die „Informations-Hotline“ stellt keinen Ersatz und auch keine Veränderung der bereits im bilateralen Abkommen und in der Konvention über die Einrichtung eines Frühwarnsystems vereinbarten Kommunikationslinien dar.
3. Tatsächlich ist die „Informations-Hotline“ als ein Netz von Kommunikationslinien, das soweit wie möglich bereits bestehende Kommunikationskanäle nutzt, gedacht.
4. Seitens der Tschechischen Republik sollen fünf Informationskategorien zur Verfügung gestellt und an die Bundeswarnzentrale des österreichischen Innenministeriums übermittelt werden.
 - (a) Das AKW Temelín wird der Bundeswarnzentrale sämtliche Presseaussendungen übermitteln. Außerdem wird es der Bundeswarnzentrale weitere relevante Informationen, deren Veröffentlichung auf den ČEZ-Internetseiten vorgesehen ist, übermitteln. In erster Linie der Sprecher des AKW sowie der Schichtsupervisor („shift supervisor“) erklären sich bereit, klärende oder zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. diesbezüglich eine Vermittlerrolle einzunehmen.
 - (b) Das tschechische Amt für Radioaktive Sicherheit (SÚJB) wird der Bundeswarnzentrale sämtliche Presseaussendungen und sonstige relevanten Informationen übermitteln. In erster Linie der Sprecher des SÚJB sowie die offizielle Kontaktstelle gemäß dem Übereinkommen über die schnelle Unterrichtung (Convention on Early Notification, „non-stop service“) werden klärende bzw. zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen.
 - (c) Spätestens 72 Stunden nach einem Ereignisfall wird das SÚJB folgende Informationen an die Bundeswarnzentrale weiterleiten:
 - außerplanmäßiger und länger als 72 Stunden andauernder Abfall der Energie des AKW um mehr als 50 % der Nominalenergie;
 - Ereignis der Stufe 1 der INES-Skala (vorläufige Einstufung);
 - unkontrollierter Austritt des Primärkühlwassers oder anderer mit Radionukleiden kontaminierter technischer Mittel innerhalb des radiologischen Kontrollbereiches von mehr als 1 m³;
 - Verlust der Kontrolle über die radioaktive Quelle (laut Definition in Dekret Nr.184/1997 Slg.).

Die im Übereinkommen über die schnelle Unterrichtung vorgesehene offizielle

Kontaktstelle wird auf Anfrage klärende bzw. ergänzende Informationen bereitstellen.

- (d) Spätestens 24 Stunden nach Erhalt der Information vom AKW Temelín wird das SÚJB die Bundeswarnzentrale über folgende Ereignisse informieren:
- Brand am Standort des AKW Temelín (eingestuft gemäß Dekret Nr. 21/1996 Slg. des Innenministeriums der Tschechischen Republik);
 - Extern strahlenexponierte Einzelpersonen mit einer effektiven Dosis von über 20 mSv;
 - Intern strahlenexponierte Einzelpersonen mit einer effektiven Dosis von über 6 mSv;
 - Unkontrollierter Austritt des Primärkühlwassers oder anderer mit Radionukleiden kontaminierter technischer Mittel außerhalb des radiologischen Kontrollbereichs von mehr als 1 m³;
 - Auftreten von Aktivität außerhalb des radiologischen Kontrollbereichs, die den in Dekret Nr.184/1997 Slg. festgesetzten Grenzwert für radioaktive Quellen überschreitet;
 - Schäden mit tödlichem Ausgang.

Die im Übereinkommen über die schnelle Unterrichtung vorgesehene offizielle Kontaktstelle wird auf Anfrage klärende bzw. ergänzende Informationen bereitstellen.

- (e) Von Übungen, d.h. Aktivierungen der Krisenmanagementgruppe, wird die Bundeswarnzentrale jeweils 72 Stunden im Voraus in Kenntnis gesetzt.
5. Klärende bzw. ergänzende Informationen können von österreichischer Seite ausschließlich von der Bundeswarnzentrale oder vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angefordert werden.
 6. Sämtliche Informationen werden in englischer Sprache vorzugsweise per Fax, ansonsten per Telefon übermittelt. Nach vorheriger Absprache kann die Kommunikation auch per E-Mail erfolgen.
 7. Die österreichische Bundeswarnzentrale wird die Informationen unverzüglich an die Landeswarnzentralen sowie an den Pressesprecher des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterleiten.
 8. Beide Parteien sehen diese Vereinbarung als eine weitere Spezifizierung des Artikels 2 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Republik Österreich zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz.
 9. Der Informationsaustausch wird im beigefügten Flussdiagramm, das einen Teil dieser Vereinbarung bildet, beschrieben.
 10. Liste der Kontaktpersonen:

Der Sprecher des AKW

Bundeswarnzentrale
Bundesministerium für Inneres
(offizielle Kontaktstelle)

Der Schichtsupervisor des AKW Temelín

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Strahlenschutzkommission
(ausschließlich für Fragen zum Strahlenschutz)

Der Sprecher des SÚJB

Die im Übereinkommen über die schnelle
Unterrichtung festgelegte offizielle
Kontaktstelle (24-Stunden Service)

II. Frühwarnsystem

1. Zweck des Informationsaustausches und der Schaffung einer Überwachungseinrichtung in der Tschechischen Republik ist es, die Möglichkeiten der österreichischen Behörden betreffend die Überwachung und die Einschätzung der Strahlensituation in der Tschechischen Republik sowohl bei regulärem Betrieb als auch im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses im AKW Temelín zu verbessern. Er soll auch zur Vertrauensbildung zwischen tschechischen und österreichischen Experten sowie der Öffentlichkeit beitragen.
2. Die österreichische Seite wird im Regionalzentrum des SÚJB in České Budějovice eine Überwachungseinrichtung errichten. Es wird sich dabei um eine automatische Station zur Überwachung der Dosisrate, des Luftaerosols sowie der Jodisotope handeln. Es wird davon ausgegangen, dass die Daten der Station sowohl der österreichischen als auch der tschechischen Seite zur Verfügung stehen werden. Die Fertigstellung der Einrichtung wird für April 2001 erwartet.
3. Beide Parteien sind mit einem Austausch der Daten aus dem Frühwarnnetz einverstanden. Die tschechische Seite wird Daten aus dem bestehenden Frühwarnnetz, das aus 48 Dosismessstationen besteht, bereitstellen. Technische Details dieses Datenaustauschs (Häufigkeit, Format etc.) werden im Januar des nächsten Jahres festgelegt. Die Fertigstellung wird für März 2001 erwartet.
4. Auf diese allgemeine Vereinbarung werden Expertentagungen zur Verhandlung der technischen Details folgen.

III. Energiepartnerschaft

Als Zeichen der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich im Rahmen der „Energiepartnerschaft“, die zwischen der Tschechischen Energieagentur und der Österreichischen Energieverwertungsgesellschaft aufgebaut wurde und im März 1999 begann;

Im Hinblick auf die Ergebnisse der drei Konferenzen zu den Themen „Energie und Architektur“, „Erneuerbare Energie“ und „Kraft-Wärme-Kopplung“ innerhalb des Energiepartnerschaftsprogramms, im Zuge derer von tschechischen und österreichischen Experten eine Reihe von Projekten und Sonderprogrammen entwickelt wurden kommen beide Seiten wie folgt überein:

Artikel 1: Zielsetzung

Das vorliegende Memorandum gilt für Verfahren und Instrumente, die zur Entwicklung und Durchführung von Projekten betreffend Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Emissionsverringering in der Tschechischen Republik beitragen und für die Anschaffung

von emissionsreduzierenden Einheiten (acquisition of emission reduction units) durch die Republik als Ergebnis dieser Projekte.

Artikel 2: Beitrag der Republik Österreich

Die Republik Österreich wird gemeinsame Projekte sowie das Programmmanagement in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Emissionsverringern in der Tschechischen Republik fördern, unterstützen und finanzieren. Die Republik Österreich wird die für österreichische Experten entstehenden Kosten in folgenden Bereichen tragen:

- Entwicklung von Projekten durch österreichische Unternehmen, die in Projekte in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Emissionsverringern in der Tschechischen Republik investieren möchten;
- Bereitstellung von Informationen und Austausch von Know-how zwischen tschechischen und österreichischen Experten durch die Organisation gemeinsamer Konferenzen und Tagungen unter Teilnahme der involvierten Experten und Unternehmen;
- Einrichtung einer Plattform zur Zusammenarbeit zwischen Experten, Unternehmen, Versorgungsbetrieben, NGOs und anderen Interessenträgern.

Artikel 3: Beitrag der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik wird gemeinsame Projekte sowie das Programmmanagement in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Emissionsverringern in der Tschechischen Republik fördern, unterstützen und finanzieren. Die Tschechische Republik wird die für tschechische Experten entstehenden Kosten in folgenden Bereichen tragen:

- Entwicklung von Projekten durch tschechische Unternehmen, die in Projekte in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Emissionsverringern in der Tschechischen Republik investieren möchten;
- Bereitstellung von Informationen und Austausch von Know-how zwischen tschechischen und österreichischen Experten durch die Organisation gemeinsamer Konferenzen und Tagungen unter Teilnahme der involvierten Experten und Unternehmen;
- Einrichtung einer Plattform zur Zusammenarbeit zwischen Experten, Unternehmen, Versorgungsbetrieben, NGOs und anderen Interessenträgern.

Artikel 4: Verfahren und Methodik

Die Details der gemäß dem Kyoto-Protokoll angewendeten Methoden und Verfahren werden im Hinblick auf den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung entsprechend gemeinsam entwickelt, beispielsweise durch die nationalen Energieagenturen namens der zuständigen Ministerien beider Länder.

Artikel 5: Beauftragte Institutionen

Die Tschechische Energieagentur und die Österreichische Energieverwertungsagentur werden beauftragt, alle erforderlichen Kontakte herzustellen sowie alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, weiter Schritte des Energiepartnerschaftsprogramms umzusetzen und den Erfolg der vorgeschlagenen Projekte zu evaluieren.

IV. Fragen betreffend die Sicherheit

1. Beide Seiten erklären sich einverstanden, mit EU-Kommissar Verheugen einen „Trilog“ zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses im Bereich des Atomkraftwerks Temelin zu führen.
2. Zu diesem Zweck ersuchen die Regierungen Österreichs und der Tschechischen Republik die Europäische Kommission um Entsendung einer Expertenmission unter Teilnahme von Vertretern der drei Seiten. Ziel dieser Mission ist die Vereinfachung des Dialogs zwischen den Regierungen Österreichs und der Tschechischen Republik in der Frage der nuklearen Sicherheit.
3. Die Expertenmission der EU-Kommission wird nach Wien entsandt und mit der Feststellung der Hauptanliegen betreffend Fragen der nuklearen Sicherheit im AKW Temelin beauftragt.
4. Dieselbe Expertenmission wird während einer nachfolgenden Mission nach Prag und in das AKW Temelin die Erklärungen von Vertretern der Tschechischen Republik zu diesen Anliegen anhören.
5. Der nächste Schritt besteht in einer gemeinsamen Tagung zur Findung von Lösungsansätzen zu den festgestellten Problemen auf Grundlage der in den EU-Mitgliedstaaten geltenden aktuellen Standards.
6. Die Regierungen Österreichs und der Tschechischen Republik vereinbaren, die Arbeit der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Gruppe für Nuklearfragen (Atomic Questions Group) durch Übermittlung sämtlicher bereits bestehender Informationen an den Rat, insbesondere die Bereitstellung sämtlicher aus den Aktivitäten der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Republik Österreich resultierenden Informationen, damit diese im Ermessen der genannten Ad-Hoc-Arbeitsgruppe verwendet werden können.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Europäische Kommission wird die Umweltverträglichkeitsprüfung des AKW Temelin unterstützen und überwachen. Die tschechischen Behörden weiten die derzeit stattfindende Umweltverträglichkeitsprüfung von 78 baulichen Veränderungen freiwillig auf eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung der gesamten Anlage unter vollständiger Berücksichtigung der bisher erfolgten Expertentätigkeit aus. Die Vorgangsweise im Rahmen dieser Ausweitung wird insbesondere im Hinblick auf die Teilnahme von Nachbarländern durch die Ratsrichtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Richtlinie des Rates Nr. 85/337/EWG, geändert durch die Richtlinie des Rates Nr. 97/11/EG), bestimmt. Die erweiterte Umweltverträglichkeitsdokumentation, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, wird Informationen zur Projektdokumentation und anderen Referenzdokumenten in dem Maße enthalten, in dem sie zum Verständnis und zur Beurteilung der Schlussfolgerungen der Umweltverträglichkeitsdokumentation unter Einhaltung der europäischen Standards einschließlich der Kriterien betreffend Betriebsgeheimnisse beitragen.

VI.

Der kommerzielle Betrieb des AKW Temelin wird erst nach Abschluss der Untersuchungen in den Bereichen nukleare Sicherheit und Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen.

Beide Seiten kommen überein, diesen Prozess bis Ende Mai /Anfang Juni 2001 abzuschließen.

VII. Freier Personen- und Güterverkehr

Die Tschechische Republik und Österreich vereinbaren, dass der freie Personen- und Güterverkehr aufrechterhalten und eingehalten werden muss. Beide Seiten vereinbaren außerdem, in der Zwischenzeit von öffentlichen Stellungnahmen bzw. Regierungsmaßnahmen abzusehen, die diese Bemühungen zur Vereinfachung eines verbesserten Dialogs zwischen den Regierungen Österreichs und der Tschechischen Republik betreffend das AKW Temelin gefährden könnten.

VIII. Erweiterung

Beide Seiten kommen überein, dass die Erweiterung der Europäischen Union für die europäische Integration von entscheidender Bedeutung ist. Die Regierungen Österreichs und der Tschechischen Republik erkennen an, dass aufgrund einiger Fragen, die nicht mit der nuklearen Sicherheit und der Umweltverträglichkeitsprüfung des AKW Temelin in Zusammenhang stehen, nicht erwartet wird, dass die Verhandlungen mit der Tschechischen Republik soweit fortgeschritten sein werden, dass dieses Kapitel in den kommenden Monaten vorläufig abgeschlossen werden kann. Angesichts dieser Tatsachen erkennt die österreichische Regierung die Notwendigkeit der Fortführung der Verhandlungen zu diesem Kapitel unter der Ratspräsidentschaft Schwedens und verpflichtet sich, die Union bei der Weiterführung dieser Verhandlungen konstruktiv zu unterstützen. Beide Seiten haben den in der "road map" festgelegten Zeitplan für die Beitrittsverhandlungen zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft; die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit umgesetzt.